



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise
und (Ober-)Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 165
Meine Nachricht vom: 26.04.2013

York Burow
york.burow@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4634
Telefax: 0431 988-4702

per Mail

Schleswig-Flensburg	Dithmarschen	Nordfriesland	
Rendsburg-Eckernförde	Pinneberg	Ostholstein	Plön
Hzgt. Lauenburg	Steinburg	Stormarn	Segeberg
Flensburg	Lübeck	Neumünster	Kiel

26.04.2013

1. **Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)**
2. **Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GwG vom 21.11.2011 (GVOBl. Schl.-H. S.379)**
3. **Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte verpflichtete Unternehmen vom 20.03.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 139)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit mache ich Sie darauf aufmerksam, dass mit oben bezeichneter Verordnung vom 20.03.2013 die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden und der Industrie- und Handelskammern aufgehoben wurde. Zuständige Behörde ist nun das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Die Änderung der Zuständigkeit tritt am 26.04.2013 in Kraft.

Zusatz für die Landräte:

Bitte informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden Ihres Bereiches!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

York Burow